

Az.: 4 RJ 84/56

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts am 12. Dezember 1958

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts
Berlin vom 30. Januar 1956 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten
des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Beklagte hat gegen das sie zur Zahlung der Witwenrente für
eine zurückliegende Zeit an die Klägerin verurteilende, ihr am
28. Februar 1956 zugestellte Urteil des Sozialgerichts (SG.)
Berlin vom 30. Januar 1956, in dem die Berufung gemäß § 150 Nr.
1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen war, mit einem am
28. März 1956 beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangenen

Schreiben vom 26. März 1956 unter Antragstellung und gleichzeitiger Begründung Sprungrevision eingelegt. Der Sprungrevision war ein Schreiben des SG. an die Beklagte vom 9. März 1956 folgenden Inhalts beigelegt: "...Betr.: Lina HXXXXXXXXXXXXX ... In Erledigung Ihres Schreibens vom 5. ds.Mts. übersenden wir Ihnen in der Anlage wunschgemäß Abschrift des Protokolls der mündlichen Verhandlung am 30. Januar 1956". Diesem Schreiben, dessen im Entwurf von der Richterin MXXXX vollzogene Unterschrift von einer Verwaltungsangestellten beglaubigt war, lag eine einfache Abschrift der Niederschrift über die angegebene mündliche Verhandlung bei. Diese Niederschriftsabschrift über den Termin, in dem beide Parteien vertreten gewesen waren, schloß nach Urteilsverkündung und Rechtsmittelbelehrung folgendermaßen: "... Nach Verkündung des Urteils erklärt die Klägerin: "Ich bin damit einverstanden, daß die Beklagte Sprungrevision einlegt" v.g.". Es folgen zwei Unterschriften.

Die Akten des SG. mit der Protokollurschrift gingen beim BSG. auf seine Anforderung am 17. April 1956 ein.

Nach § 161 Abs. 1 SGG ist Voraussetzung für die wirksame Einlegung einer Sprungrevision die Einwilligung des Prozeßgegners (Satz 1 a.a.O.) und der Nachweis dieser Einwilligung gegenüber dem BSG. in Schriftform spätestens innerhalb der Revisionsfrist (vgl. Beschl. vom 13.12.1956, SozR. SGG § 161 Da 3 Nr. 6). Der 9. Senat des BSG. hat in seinem Urteil vom 12. April 1956 (BSG. 3 S. 43) angenommen, daß die in § 161 Abs. 1 Satz 2 SGG vorgeschriebene schriftliche Einwilligungserklärung nicht durch eine in Anwesenheit beider Parteien erfolgte Erklärung zur Niederschrift des SG. ersetzt werden könne. Auch wenn man, wozu der erkennende Senat neigt, die Ansicht vertreten sollte, daß Sinn und Zweck jener Bestimmung sehr wohl, entsprechend der sonstigen rechtlichen Beurteilung protokollarischer Niederschriften, die Ersetzung einer privatschriftlichen Erklärung durch öffentliche Beurkundung zulassen, erübrigt sich jedoch im vorliegenden Falle eine Anrufung des Großen Senats, da es hier jedenfalls an dem gesicherten Nachweis der Abgabe jener Erklärung innerhalb der Revisionsfrist fehlt. Die von der Beklagten überreichte Abschrift ist unbeglaubigt; diese fehlende Beglaubigung wird



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

auch nicht etwa durch den Beglaubigungsvermerk auf dem Anschreiben gedeckt, mit dem die Abschrift übersandt wurde, da jener Vermerk sich einzig auf die Richtigkeit des Anschreibens bezieht. Eine einfache Abschrift vermag jedoch weder, wie eine Ausfertigung, die fehlende Urschrift zu ersetzen, noch, wie eine beglaubigte Abschrift, immerhin einen hinreichenden Beweis für das Vorhandensein und den Wortlaut der fraglichen Urschrift zu erbringen; es erübrigt sich hier daher auch ein Eingehen darauf, ob die fristgerechte Einreichung einer beglaubigten Abschrift als genügend angesehen werden könnte, da jedenfalls die Einreichung einer einfachen Abschrift der Niederschrift über die Abgabe einer Einwilligungserklärung – eine andere Urkunde ist im vorliegenden Falle innerhalb der Revisionsfrist beim BSG nicht vorgelegt worden oder eingegangen – nicht die in § 161 Abs. 1 Satz 2 SGG vorgeschriebene Beifügung der schriftlichen Einwilligungserklärung des Revisionsgegners ersetzen kann.

Die Sprungrevision war daher nicht zulässig, so daß sie nach § 169 SGG verworfen werden mußte.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)